Amtsblatt für die Stadt Erwitte



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Erwitte

Nr.: 13	59597 Erwitte, 17.09.2021	26. Jahrgang
Inhalt		Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten	2
2.	im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 13.09.20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 53 "Westkampstraße")21 6
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 12 "SO Kuranlagen", 9. Änderun	8
4.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 13 "Östlich der Berger Straße", 3. Änderung	10

Druck: Stadt Erwitte

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de
Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister Hendrik Henneböhl
Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 \in im Kalenderjahr.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte

über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich

vom 13.09.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-GO NW -, des §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SchulG NRW – des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz und des Runderlasses des Ministeriums vom 23.12.2010 "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 07.09.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Erwitte schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich. Die offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule kann der Schulträger oder das Jugendamt gemäß § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern von den Eltern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) Elternbeiträge erheben. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmeträger und der Schule.
- (4) Zur Erhebung der Elternbeiträge teilt die jeweilige Schule der Stadt Erwitte die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der offenen Ganztagsschule und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsschule nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die offene Ganztagsschule besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Für den Besuch der offenen Ganztagsschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

Bruttojahresein-	Monatlicher Elternbeitrag		
kommen	voller Beitrag	halber Beitrag	
bis 15.000,00 €	0,00€	0,00€	
bis 20.000,00 €	27,00 €	13,50 €	
bis 25.000,00 €	34,00 €	17,00€	
bis 31.000,00 €	47,00 €	23,50€	
bis 37.000,00 €	58,00€	29,00€	
bis 43.000,00 €	82,00 €	41,00€	
bis 50.000,00 €	91,00 €	45,50 €	
bis 56.000,00 €	121,00 €	60,50 €	
bis 62.000,00 €	141,00 €	70,50 €	
bis 68.000,00 €	150,00€	75,00€	
bis 85.000,00 €	170,00 €	85,00€	
über 85.000,00 €	190,00 €	95,00€	

(2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Betreuungsangebote der offenen Ganztagsschule in Anspruch oder werden in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ist für jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 50 % des nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu leistenden Beitrages zu entrichten.

(3) Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz soweit diese Leistung gezahlt wird sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der bzw. den oder dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Erwitte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

§ 10 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 13.09.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Stadt Erwitte vom 29.06.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 13.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO.NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 13.09.2021

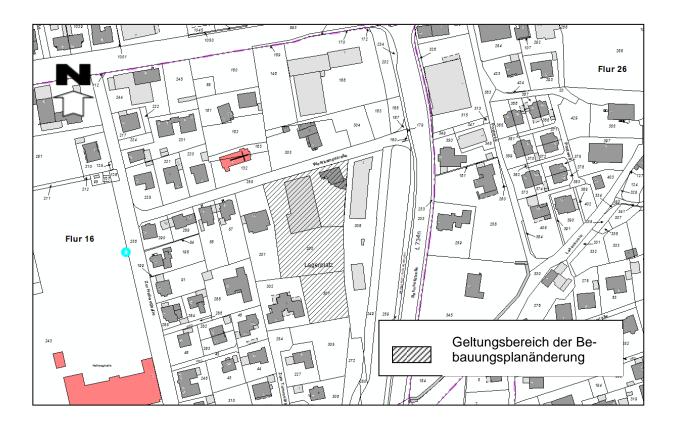
Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 53 "Westkampstraße"

- 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2939)
- 2) <u>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)</u>



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Denkmalschutz des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 06.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Erwitte Nr. 53 "Westkampstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, damit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 53 "Westkampstraße" mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **27.09.2021 – 27.10.2021 einschließlich** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <u>www.erwitte.de</u> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <u>www.bauleitplanung.nrw.de</u> einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales am 06.09.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

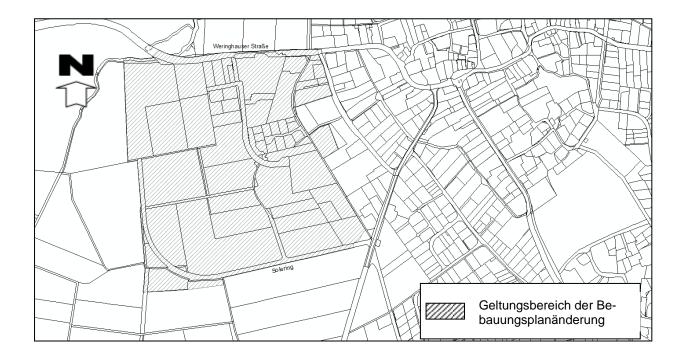
Erwitte, 09.09.2021

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 12 "SO Kuranlagen", 9. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2939)
- 2) <u>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)</u>



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Denkmalschutz des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 06.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 12 "Sondergebiet Kuranlagen" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB neu aufzustellen und dahingehend zu ändern, dass die Baugrenze auf dem Flurstück 921 um ca. 7 m zur Straße verschoben wird, sodass ein Abstand von 3 m zur Straße eingehalten wird und die Baugrenze in einer Flucht mit den Baugrenzen auf dem Flurstück 898, 1116 und 1197 verläuft.

Dem Änderungsentwurf wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bebauungsplanentwurf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 12 "SO Kuranlagen", 9. Änderung mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.09.2021 – 27.10.2021 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <u>www.erwitte.de</u> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <u>www.bauleitplanung.nrw.de</u> einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales am 06.09.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Änderungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

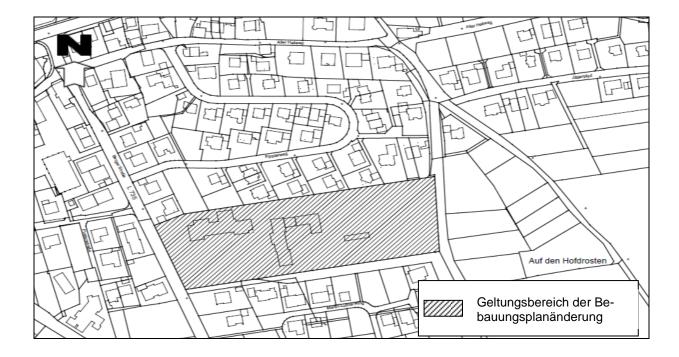
Erwitte, 13.09.2021

Stadt Erwitte Der Bürgermeister In Vertretung gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 13 "Östlich der Berger Straße", 3. Änderung

- 1) <u>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2939)</u>
- 2) <u>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der</u> Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Denkmalschutz des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 06.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Erwitte Nr. 13 "Östlich der Berger Straße" ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung dahingehend zu ändern, dass die Möglichkeit zur Überschreitung der Grundflächenzahl für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO von 50 % auf 80 % angehoben und der Katalog der Dachformen um Flachdächer erweitert wird. Die Festsetzung zur zulässigen Dachneigung ist auf "max. 30° zu ändern.

Dem Änderungsentwurf wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bebauungsplanentwurf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 13 "Östlich der Berger Straße", 3 Änderung mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.09.2021 – 27.10.2021 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <u>www.erwitte.de</u> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <u>www.bauleitplanung.nrw.de</u> einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales am 06.09.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Änderungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 13.09.2021

Stadt Erwitte Der Bürgermeister In Vertretung gez. Linnebur